

TEILEGUTACHTEN

Nr.: TZ-027227-A0-127

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/
den Änderungsumfang : **Heckschürzenblende**

vom Typ : **CA 800 126/128**

des Herstellers : **AJAS GmbH**

**Industriepark Nord 50
53567 Buchholz-Mendt**

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Volkswagen, VW
Fahrzeugtyp	7L
Handelsbezeichnung	Touareg
EG-BE-Nr.	e1*2001/116*0203*..

Einschränkungen zum Verwendungsbereich

keine

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Einteilige Heckschürzenblende zum Anbau an die serienmäßige Heckschürze ohne lichttechnische Einrichtungen in 2 Ausführungen: mit und ohne Ausschnitt für Anhängerkupplungen

Herstellbetrieb : Auftraggeber
 Kennzeichnung : **CA 800 126/128**
 Art der Kennzeichnung : erhaben eingeprägt
 Ort der Kennzeichnung : unten mittig
 Material : PU-Rim
 Gewicht (kg) : 1,5

Hauptabmessungen

Breite: 1070 mm
 Höhe: --- mm
 Gesamtlänge: 170 mm

Foto des Teils in Anbaulage:

**III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen**

keine

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller / Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

IV.1 Die Befestigung der Heckschürzenblende ist zu überprüfen.

IV.2 Eine Lackierung der Heckschürzenblende ist zulässig, sofern die Kennzeichnung lesbar bleibt.

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Die Heckschürzenblende wird über der serienmäßigen Heckschürze befestigt. Die Befestigung erfolgt durch Verkleben und Verschrauben (zugelassene Kleber Betalink K1 / Elch P1). Die genaue Beschreibung der Befestigung ist der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist nicht vorgeschrieben aber möglich. Sollte die Berichtigung auf Wunsch des Fahrzeughalters erfolgen, wird folgender Wortlaut unter Ziffer 33 vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	M. HECKSCHÜRZENBLENDE , AJAS GMBH, TYP: CA 800 126/128 ***

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Prüfgrundlage:

StVZO mit den zugehörigen maßgeblichen Richtlinien

Gestaltung und Befestigung

Das geprüfte Muster stimmt mit dem Foto überein. Der kleinste gemessene nach außen gerichtete Abrundungsradius ist größer als 2,5 mm bzw. 5 mm. Das Muster erfüllt hinsichtlich der äußeren Gestaltung die RREG 74/483/EWG. Die Einrichtung stellt keine Gefährdung im Sinne §§ 30 und 30c StVZO dar.

Die Befestigung ist sicher und dauerhaft, wenn nach der Anbauanleitung des Herstellers verfahren wird.

Fahrzeugabmessungen und -gewichte

Die Fahrzeugabmessungen bleiben unverändert.

Lichttechnische Einrichtungen

Die Anbaulage serienmäßiger lichttechnischer Einrichtungen ist nicht betroffen..

Abschleppöse

Die serienmäßige Abschleppöse ist nicht betroffen.

VI. Anlagen

keine

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg-Nr.: 180401004) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 4 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 22.12.2003

Prüflaboratorium
Labor für Fahrzeugtechnik
Bereich Komponenten



Dipl.-Ing. Ulrich